

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 27. OKTOBER 2005**

Text: Christian KRINGS

Bei den drei ersten Tagesordnungspunkten ging es um die Genehmigung von kleineren Anschaffungen für die Dienste der Stadt: So der Ankauf von drei Bürostühlen für 2.120€, Schneeketten und einem Streugerät für den Winterdienst ( 3.800€) und einemgebrauchten Kleinlasters mit offener Ladefläche für den Bauhof zum Preis von 3.500€.

Der Rat genehmigte einstimmig das Lastenheft für die Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Dienste der Stadt. Aufgrund der stark angestiegenen Ölpreise müssen die Kosten mit 275.000€ veranschlagt werden. Mehrere Ratsmitglieder wiesen auf die Notwendigkeit eines sparsamen Umgangs mit dem Heizöl und auf den Einsatz von alternativen Energien, z.B. Holzhackschnitzel, hin. Derzeit sind zwei Projekte dieser Art in Planung: und zwar für das Triangel und das Sport und Freizeitzentrum.

Der Rat genehmigte den Ankauf von 4 Brückenkonstruktionen für den Radwanderweg St. Vith - Prüm in Höhe von 200.000€, die aber je zu 50% über Intereg Mittel der EU und von der Regionalstraßenverwaltung bezuschusst werden. Ebenfalls wurden die Mittel der Stadt für dieses Projekt um 20.000€ auf insgesamt 22.500€ aufgestockt.

Der Rat genehmigte die Organisation des Schuljahres 2005 – 2006, wo die jeweiligen Schülerzahlen und das Stundenkapital der verschiedenen Schulniederlassungen festgestellt wurden. Insgesamt bleibt die Schülerzahl relativ stabil jedoch steht für das Jahr 2006-2007 ein Engpass für den Kindergarten der Schule Lommersweiler ins Haus, der gegebenenfalls von einer Schließung bedroht wäre, wenn nicht mindestens 6 Kinder eingeschrieben werden.

Der Rat genehmigte die Verlängerung des Pachtvertrages mit der Erbgemeinschaft Maus und die Verlängerung des Nutzungsvertrages mit dem Fußballverein „Jrasshoppers“ für den Fußballplatz in Schönberg.

Ebenfalls genehmigte der Rat einen Pachtvertrag mit Frau Thomas –Wiesemes und den Nutzungsvertrag mit der RUS 1947 Emmels, der die Einrichtung eines neuen Trainingsplatzes gegenüber dem Sportplatz in Emmels ermöglicht.

Der Rat gestattete der Immo HS die Verlegung von Verbundsteinpflaster auf dem öffentlichen Eigentum des Friedensplatzes um den dortigen Parkplatz gegenüber dem GB aufzuwerten.

Mit der Festlegung der Vergabeart von Geschäften und deren Bedingungen für den Ankauf von Material über außerordentlichen Haushalt, ermächtigte der Rat das Bürgermeister – und Schöffenkollegium zu Anschaffungen bis zu 3.500€, die dringlichkeitshalter als Ersatz von defekten Gerätschaften getätigt werden müssen.

Der Rat genehmigte ein Sonderlastenheft zur Aufnahme von Anleihen in Höhe von 697.500€, die zur Finanzierung der großen Investitionen genutzt werden sollen.

Genehmigt wurde ebenfalls ein Zuschuss in Höhe von 1.426€ im Rahmen der Entwicklungshilfe „Dritte Welt“ für ein Projekt zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Frauen aus dem Dorf Mbonkimi im Westkongo.

## **PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 27. OKTOBER 2005**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie die Herren THOMMESSEN, NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr JOUSTEN, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr SCHLECK und Herr STAS, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

#### 1. Ankauf von Mobiliar (Bürostühle) für das Rathaus. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 2.120,72 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Bürostühlen für das Rathaus.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 2.120,72 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

##### A. Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.

##### B. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 7 Wochen.

##### C. Zahlungsbedingungen

Das Material wird nach kompletter Lieferung auf Vorlage einer entsprechenden Rechnung bezahlt.

##### D. Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

#### 2. Ankauf von Material für den Winterdienst des Bauhofes der Stadt. Schneeketten und Streugerät. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf insgesamt 3.800,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt des Jahres 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Schneeketten und Ersatz eines Streugeräts für den Winterdienst.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 3.800,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97, §2, des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

## 2. A. Ankauf von Material für den Bauhof. Ratifizierung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Bürgermeisters- und Schöffenkollegiums vom 18.10.2005 betreffend den Ankauf von zwei Freischneidegeräten zum Preise von 1.064,80 €;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 234, Absatz 3;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Beschließt: einstimmig

Den vorgenannten Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 18. Oktober 2005 zu ratifizieren.

## 3. Ersetzen eines Kleinlasters mit offener Ladefläche für den Fuhrpark der Stadt. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 6.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines gebrauchten Kleinlasters mit offener Ladefläche für den Bauhof der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 6.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben (eventuell im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung), ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

## 4. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Dienste der Stadt für das Jahr 2006. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 16;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 37;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 275.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt des Jahres 2006 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Heizöl und Dieseltreibstoff für die Dienste der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 275.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Vorliegender Auftrag wird mittels allgemeinem Angebotsaufruf vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Frau TROST-DOUM Olivia, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

##### 5. Anlegen eines Radwanderwegenetzes ST.VITH-Prüm Brücken in Metallkonstruktion. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Genehmigung der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13.14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag wie folgt geschätzt werden kann: 200.000,00 €;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Lieferung und Montage von Brücken für das Radwanderwegenetz ST.VITH / Prüm.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wie folgt festgelegt: 200.000,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der

Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Dieser Auftrag wird im Rahmen des Interreg III A-Projektes finanziert. In diesem Zusammenhang wird die Eigenbeteiligung der Stadt von 2.500,00 € auf 22.500,00 € aufgestockt.

Herr THOMMESSEN, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

## II. Immobilienangelegenheiten

### 6. Regulierung eines Wegeabsplasses in der Luxemburger Straße – Zurückziehung des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 01. Juli 2004.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 01.07.2004 mit welchem der Stadtrat im Prinzip beschlossen hat, an Herrn Friedhelm SCHNEIDER aus BLEIALF einen Wegeabsplass von 153 m<sup>2</sup> entlang seiner Parzelle, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 41z2 zum Preis von 40,56 €/m<sup>2</sup> zu verkaufen;

Aufgrund dessen, dass sich bei der Erstellung der Verwaltungsakte herausgestellt hat, dass der Antragsteller nicht mehr Besitzer der angrenzenden Parzelle war, sondern diese bereits am 03.12.2003 vor Notar HUPPERTZ aus ST.VITH an die Gesellschaft ALDI verkauft hatte;

In Erwägung dessen, dass sich ebenfalls herausgestellt hat, dass die Strom- und Wasserleitungen des Hauseigentümers FELTES A. seinerzeit in diesem Geländestreifen verlegt worden sind;

In Anbetracht des neuen Vermessungsplanes geht eindeutig hervor, dass die Gesellschaft ALDI diesen Geländestreifen nicht überbaut hat, ihn also nicht zwingend erwerben muss, sich aber dennoch dazu bereit erklärt hatte;

Um zukünftige Probleme wegen der dort verlaufenden Leitungen des Herrn FELTES (Schreiben vom 20.05.2004 und 29.07.2004) zu vermeiden;

In Erwägung dessen, dass die Gesellschaft ALDI ihren Verpflichtungen, den Gemeindeweg wieder instand zu setzen, zwischenzeitlich (Strafanzeige und Ausführung der Arbeiten im Juli 2005) nachgekommen ist;

In Anbetracht dessen, dass anschließend die Gemeindedienste im September 2005 die erforderlichen Arbeiten zwecks Entsorgung des Oberflächenwassers entlang des Gemeindeweges im September dieses Jahres ebenfalls haben ausführen können, indem sie zum Teil auf den besagten Wegeabsplass zurück gegriffen haben;

In Anbetracht dessen, dass es nicht sinnvoll erscheint diesen Wegeabsplass überhaupt zu veräußern, dass es zweckmäßig erscheint, ihn im öffentlichen Eigentum zu behalten;

In Erwägung dessen, dass der Antragsteller, Herr F. SCHNEIDER kein direktes Interesse am Erwerb mehr bekunden kann, da er nicht direkter Anlieger ist;

Beschließt: einstimmig

Aus all den vorgenannten Gründen seinen Prinzipbeschluss vom 01. Juli 2004 in besagter Angelegenheit zurück zu ziehen und den Antragsteller entsprechend in Kenntnis zu setzen.

## III. Verschiedenes

### 7. Gemeineschulwesen Stadt ST.VITH. Jährliche Organisation auf der Grundlage der Stellenberechnung vom 1. Februar 2005 für das Schuljahr 2005/2006.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

In Anbetracht, dass ab dem Schuljahr 2001/2002 als Stichtag der 1. Februar zur Festlegung des Stellenkapitals des vergangenen Schuljahres gilt;

Aufgrund der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2005/2006 wie folgt zu organisieren:

I. Schulgruppe: Fusion ST.VITH-Crombach-Hinderhausen

a) Kindergartenunterricht:

ST.VITH:	37 Kinder	63 Stellenkapital
Crombach:	12 Kinder	28 Stellenkapital
Hinderhausen:	18 Kinder	28 Stellenkapital
Total:		119 Stellenkapital

b) Primarschulunterricht:

ST.VITH:	65 Kinder	96 Stellenkapital
Crombach:	44 Kinder	72 Stellenkapital
Hinderhausen:	20 Kinder	36 Stellenkapital
Total:		204 Stellenkapital
Schulleiter:		24 Perioden

II. Schulgruppe: Fusion Recht-Emmels-Rodt

a) Kindergartenunterricht

Recht:	62 Kinder	98 Stellenkapital
Emmels:	33 Kinder	63 Stellenkapital
Rodt:	21 Kinder	42 Stellenkapital
Total:		203 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Recht:	98 Kinder	138 Stellenkapital
Emmels:	57 Kinder	90 Stellenkapital
Rodt:	55 Kinder	84 Stellenkapital
Total:		312 Stellenkapital
Schulleiter:		24 Perioden
Koordination:		6 Perioden

III. Schulgruppe: Fusion Schönberg-Wallerode-Lommersweiler-Neidingen

a) Kindergartenunterricht:

Schönberg:	27 Kinder	56 Stellenkapital
Wallerode:	17 Kinder	28 Stellenkapital
Lommersweiler:	14 Kinder	28 Stellenkapital
Neidingen:	13 Kinder	28 Stellenkapital
Total:		140 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Schönberg:	106 Kinder	150 Stellenkapital
Wallerode:	22 Kinder	48 Stellenkapital
Lommersweiler:	20 Kinder	36 Stellenkapital
Neidingen:	14 Kinder	30 Stellenkapital
Total:		264 Stellenkapital
Schulleiter:		24 Perioden
Koordination:		6 Perioden

Gesamt:

- Kindergarten: 462 Stellenkapital
- Primarschule: 780 Stellenkapital
- Schulleiter: 72 Stellenkapital
- Koordination: 12 Stellenkapital

Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde durch die Vermittlung der Schulinspektion zugestellt.

8. Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der Erbgemeinschaft MAUS für das Gelände des Fußballplatzes Schönberg.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Fußballverein „Jrasshoppers“ Schönberg seinen Fußballplatz behalten möchte;

In Anbetracht dessen, dass die Erbgemeinschaft MAUS die auf beigefügten Katasterauszug in rot umrandeten Parzellen gelegen in Schönberg, Gemarkung 3, Flur F, Nr. 164b und 164d sowie einen Geländestreifen gemäß Ortslage aus der Parzelle 166e in P zur Verfügung stellt;

In Anbetracht dessen, dass die Nutzung zum Zweck des öffentlichen Nutzens erfolgt, wird die kostenlose Einregistrierung des vorliegenden Vertrages, aufgrund der Artikel 161,1 des E.G.B. sowie Artikel 59,1 des St.G.B., beantragt;

Aufgrund des beiliegenden Pachtvertragsentwurfes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das auf beiliegendem Katasterauszug in rot eingezeichnete Gelände Gemarkung 3, Flur F, Nr. 164b und 164d sowie einen Geländestreifen gemäß Ortslage aus der Parzelle 166e in P, für eine Dauer von 9 (neun) Jahren, beginnend am 01. November 2005 und endend am 31. Oktober 2014, zum Preise von 400,00 (vierhundert) € jährlich, in seinem jetzigen Zustand zu pachten. Der Pachtpreis wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über Landpacht im Laufe des Pachtverhältnisses angepasst.

Artikel 2: Den beiliegenden Pachtvertrag zu genehmigen und das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

#### 9. Erneuerung des Nutznießungsvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und dem Fußballverein „Jrasshoppers“ Schönberg für das Gelände des Fußballplatzes in Schönberg.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Erbengemeinschaft aus dem Nachlass der Frau Wwe. KETTMUS-MANDERFELD, sich bereit erklärt hat, der Stadt ST.VITH weiterhin das Gelände in Schönberg, Gemarkung 3, Flur F, Nr. 164b und 164d sowie einen Geländestreifen aus der Parzelle Nr. 166e in P gemäß Ortslage zu verpachten;

In Anbetracht dessen, dass die Nutzung zum Zweck des öffentlichen Nutzens erfolgt, wird die kostenlose Einregistrierung des vorliegenden Vertrages, aufgrund der Artikel 161,1 des e.G.B. sowie Artikel 59,1 des St.G.B., beantragt;

Aufgrund des vorliegenden Mustervertrages zur Nutzung der besagten Parzellen;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Eine Vereinbarung zur Nutzung im öffentlichen Interesse gemäß beiliegender Vorlage mit dem Fußballverein „Jrasshoppers“ Schönberg abzuschließen mit Wirkung vom 01. November 2005 und gemäß allen in der Vorlage vorgesehenen Bedingungen für eine Dauer von 9 Jahren.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

#### 10. Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der Frau THOMAS-WIESEMES für die Errichtung eines Trainingsplatzes für den Fußballverein RUS 1947 Emmels.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Fußballverein RUS 1947 Emmels einen Trainingsplatz benötigt;

In Anbetracht dessen, dass sich das gegenüberliegende Gelände Gemarkung 5, Crombach, Flur D, Nr. 39 c genannt „Auf'm Weidberg“ für diesen Zweck besonders gut eignet;

Aufgrund des beiliegenden Katasterauszuges, worauf das in Frage kommende Gelände in blau umrandet ist;

Aufgrund der Einverständniserklärung der Eigentümerin, Frau Margaretha THOMAS-WIESEMES der Stadt dieses Gelände für die Dauer von 15 (fünfzehn Jahren) zu verpachten;

Aufgrund des beiliegenden Pachtvertragsentwurfes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das auf beiliegendem Katasterauszug in blau eingezeichnete Gelände Gemarkung 5, Crombach, Flur D, Nr. 39 c genannt „Auf'm Weidberg“, für eine Dauer von 15 (fünfzehn) Jahren, beginnend am 01. November 2005 und endend am 31. Oktober 2020, zum Preise von 600,00 € jährlich zu pachten.

Artikel 2: Den beiliegenden Pachtvertrag zu genehmigen und das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

#### 11. Abschluss eines Nutznießungsvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und dem Fußballverein RUS 1947 Emmels für das Gelände des Trainingsplatzes in Emmels.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass Frau Margaretha THOMAS-WIESEMES, sich bereit erklärt hat, der Stadt ST.VITH das Gelände Gemarkung 5 (Crombach), Flur D, Nr. 39 c genannt „Auf'm Weidberg“ gemäß Ortslage zu verpachten;

Aufgrund des vorliegenden Mustervertrages zur Nutzung der besagten Parzellen;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Einen Nutzungsvertrag gemäß beiliegender Vorlage mit dem Fußballverein „RUS 1947 Emmels“ abzuschließen mit Wirkung vom 01. November 2005 und gemäß allen in der Vorlage vorgesehenen Bedingungen für eine Dauer von 15 Jahren.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

#### 12. Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt ST.VITH und der IMMO HS zur Nutzung von öffentlichem Eigentum zwecks Ausbesserung und Gestaltung der Parkmöglichkeiten am Friedensplatz in ST.VITH.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass die Stadt ST.VITH den oberen Teil des Friedensplatzes neu gestaltet;

In Erwägung dessen, dass die Handelsgesellschaft IMMO HS aus ST.VITH einen Antrag bei der Stadt eingereicht hat, um den unteren Teil dieses Platzes, der zum Teil auch von den Kunden dieses und anderer Geschäfte genutzt wird, aufzubessern und optisch aufzuwerten und zusätzlich die Parkmöglichkeiten auf diesem Platze zu erweitern;

Aufgrund des vorliegenden Musters einer Vereinbarung zur Nutzung dieser Fläche (siehe beiliegenden Auszug aus der Katasterkarte);

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Vorliegende Vereinbarung zwischen der Stadt ST.VITH und der Immo HS zur Nutzung von öffentlichem Eigentum zwecks Ausbesserung und Gestaltung der Parkmöglichkeiten am Friedensplatz in ST.VITH zu billigen und die Ausführung der hierfür notwendigen Arbeiten zu deren Lasten zu genehmigen.

Beiliegende Vereinbarung ist integraler Bestandteil vorstehenden Beschlusses.

#### 13. Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Ordentliche Generalversammlung am 24. November 2005. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 24. November 2005;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 24. November 2005 der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn PAASCH, Frau SCHWALL-PETERS, Herrn JOUSTEN, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2005 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

#### IV. Finanzen

#### 14. Festlegung der Vergabeart von Geschäften und deren Bedingungen für verschiedene Artikel des außergewöhnlichen Haushalts. Vollmacht an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.01.2001, laut welchem dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium Vollmacht erteilt wurde im Rahmen der im ordentlichen Haushaltsplan vorgesehenen Mittel Auftragsvergaben bis zu 19.831,48 € (800.000 BEF) ohne MwSt. zu tätigen;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium ebenfalls Vollmacht zu erteilen im Rahmen eines festzulegenden Höchstbetrages und innerhalb gewisser Haushaltsposten des außerordentlichen Haushaltsplanes Aufträge zu vergeben;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie seiner verschiedenen Ausführungserlasse;

Aufgrund des Artikels 234 des neuen Gemeindegesetzes;

In Erwägung, dass die Vergabeart und die Bedingungen für diese Aufträge bestimmt werden sollten, damit das Bürgermeister- und Schöffenkollegium das entsprechende Verfahren einleiten und diese Aufträge so schnell wie möglich und auf effiziente Weise vergeben kann;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird Vollmacht erteilt Aufträge für Anschaffungen von höchstens 3.500,00 € (ohne MwSt.) für die Mittel unter den nachstehenden Artikeln des außerordentlichen Haushaltsplanes vorgesehen sind, im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichungsprozedur zu vergeben:

##### Verwaltung:

- 104xxx/741/51 : Ankauf von Büromobiliar
- 104xxx/742/52 : Ankauf von Reproduktionsmaterial
- 104xxx/742/53 : Ankauf von Informatikmaterial
- 104xxx/744/51 : Ankauf von sonstigem Material

##### Feuerwehrdienst:

- 351xxx/744/51 : Ankauf von Ausrüstungsmaterial

##### Wegedienst:

- 421xxx/841/51 : Ankauf von Büromobiliar
- 421xxx/841/52 : Ankauf von Parkbänke, Blumenbacs, ...
- 421xxx/742/52 : Ankauf von Reproduktionsmaterial
- 421xxx/742/53 : Ankauf von Informatikmaterial
- 421xxx/744/51 : Ankauf von Maschinen und Ausrüstungsmaterial

##### Schulwesen:

- 722xxx/741/98 : Ankauf von Schulmobiliar
- 722xxx/742/52 : Ankauf von Reproduktionsmaterial
- 722xxx/742/53 : Ankauf von Informatikmaterial

##### Müll:

- 876xxx/744/51 : Ankauf von sonstigem Material (Container, ...)

Artikel 2: Die Bedingungen für diese Aufträge wie folgt festzulegen:

- a) Die Bestimmungen der Artikel 10, 15, 16, 18, 21, 22, 23, 30, 36, 39, 41 und 66 Paragraph 2 des allgemeinen Lastenheftes über die öffentlichen Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (Anlage zum K.E. vom 26.09.1996) finden Anwendung;
- b) Es wird keine Kautions verlangt;
- c) Es wird keine Preisrevision angewandt;
- d) Die gelieferte Ware muss zu dem in den Diensten benutzten Material passen oder es vervollständigen. Für jeden Dienst wird eine Liste der Lieferungen im Rahmen der verfügbaren Mittel erstellt und dem Schöffenkollegium unterbreitet, der Stadtrat erhält regelmäßig Kopie der Liste dieser Ankäufe zur Information;
- e) Die Zustellung des Angebotes erfolgt ausschließlich zu Händen des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums. Das Angebot enthält einen Einheitspreis pro Artikel sowie eine Beschreibung/Dokumentation über das angebotene Material;
- f) Bei den im Angebot angegebenen Preisen wird vorausgesetzt, dass die Ware franko zum Bestimmungsort geliefert wird;
- g) Die Gültigkeitsdauer der Angebote beträgt 120 Tage ab dem der Angebotsöffnung folgenden Tag;
- h) Nachdem das Schöffenkollegium den Auftrag vergeben hat, ist das Material binnen dreißig Tagen nach Notifizierung der Vergabe zu liefern, es sei denn, das Material muss noch nach dieser

Notifizierung hergestellt werden. In diesem Fall muss die Herstellungsfrist im Angebot angegeben sein.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Kontrolle zugestellt.

15. Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Entwicklungshilfe Dritte Welt für das Projekt zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Frauen aus dem Dorf Mbonkimi im Westkongo.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages von Schwester GEORGE auf Gewährung einer finanziellen Beihilfe seitens der Stadt ST.VITH in Höhe von 1.426,00 € im Rahmen der Entwicklungshilfe Dritte Welt für das Projekt zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Frauen aus dem Dorf Mbonkimi im Westkongo;

Aufgrund dessen, dass dieses Projekt zur nachhaltigen Entwicklungshilfe mit einem relativ kleinen Geldbetrag als Starthilfe unterstützenswert erscheint;

In Erwägung dessen, dass die Zurverfügungstellung der finanziellen Mittel noch in diesem Jahr erfolgen müsste, weil in diesem Gebiet jetzt die Regenzeit beginnt und das Saatgut und das Werkzeug schnellstmöglich angekauft werden muss, soll das Projekt schon im nächsten Jahr einen ersten Ernteerfolg zeigen;

In Erwägung, dass die finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2005 bereits erschöpft sind und der Haushaltsposten 849004/332/02 gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung um den Betrag von 1.426,00 € erhöht werden müsste;

Beschließt: einstimmig

Für das Projekt im Rahmen der Entwicklungshilfe Dritte Welt zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Frauen aus dem Dorf Mbonkimi im Westkongo einen Zuschuss in Höhe von 1.426,00 € zu gewähren.

Den Haushaltsposten 849004/332/32 gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung um diesen Betrag zu erhöhen.

Den Herrn Einnehmer zu ermächtigen, den Zuschuss bereits jetzt auszubezahlen.

16. Anpassung des Gemeindeguschusses zum Projekt des grenzüberschreitenden Radwanderwegenetzes ST.VITH – Prüm.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Landkreis Bitburg-Prüm im Rahmen eines INTERREG III A Programms Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region Belgiens unter der Trägerschaft des Landkreises Bitburg-Prüm ein grenzüberschreitendes Radwanderwegenetz unter dem Titel „Radwandern Eifel-ardennen-hohes Venn“ ausbauen möchte;

In Erwägung dessen, dass in der Stadtratssitzung vom 07. Oktober 2004 für dieses Projekt der vorgesehene Kostenanteil der Gemeinde ST.VITH in Höhe von 5.000,00 € genehmigt worden ist;

Aufgrund dessen, dass zur Realisierung des Projektes der Gemeindeguschuss von 5.000,00 € um 20.000,00 € angepasst werden müsste;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Den Gemeindeguschuss für das Projekt des grenzüberschreitenden Radwanderwegenetzes von 5.000,00 € um 20.000,00 € anzupassen.

Gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung des Jahres 2005 der Stadt ST.VITH wird der entsprechende Betrag vorgesehen werden.

17. Aufnahme von Anleihen. Sonderlastenheft für Dienstleistungsaufträge 2005 – Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 117 Absatz 1 und 234 Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, Paragraph 2, Ziffer 1, Buchstabe a);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere Artikel 53, Paragraph 3 und 120 Absatz 2;

In Anbetracht dessen, dass der Abschluss von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen eine Dienstleistung im Sinne von Anhang 2, A 6b des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 ist;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, einen Auftrag über die Aufnahme von Darlehen, wie sie in Artikel 1 beschrieben sind, zu erteilen;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Vergeben wird ein Auftrag über den Abschluss von Darlehen gemäß den vier nachstehenden Kategorien:

Kategorie 1: - Betrag: 168.000,00 € Laufzeit 5 Jahre

- Varianten Zinsneuberechnung: keine, 3 Jahre

- Zinsanrechnung: halbjährlich

- Kapitalabschreibung: gleiche jährliche Tranchen

Kategorie 2: - Betrag: 201.000,00 € Laufzeit 10 Jahre

- Varianten Zinsneuberechnung: keine, 3 Jahre, 5 Jahre

- Zinsanrechnung: halbjährlich

- Kapitalabschreibung: gleiche jährliche Tranchen

Kategorie 3: - Betrag: 96.500,00 € Laufzeit 15 Jahre

- Varianten Zinsneuberechnung: keine, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre

- Zinsanrechnung: halbjährlich

- Kapitalabschreibung: gleiche jährliche Tranchen

Kategorie 4: - Betrag: 232.000,00 € Laufzeit 20 Jahre

- Varianten Zinsneuberechnung: keine, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre und 15 Jahre

- Zinsanrechnung: halbjährlich

- Kapitalabschreibung: gleiche jährliche Tranchen

Der Zeitraum der Zins- und Reservierungsprovisionenanrechnung auf die Krediteröffnung (= Abhebungszeitraum) ist vierteljährlich.

Artikel 2: Der gemäß Artikel 54 des Kgl. Erlasses vom 08.01.1996 berechnete Auftragsumfang beläuft sich schätzungsweise auf 178.323,00 €.

Artikel 3: Angesichts seines Umfangs wird der in Artikel 1 erwähnte Auftrag nach Beratung mit mehreren Kreditinstituten im Wege eines nicht öffentlichen Verhandlungsverfahrens gemäß Artikel 17, Paragraph 2, Ziffer 1, Buchstabe a) vergeben.

Artikel 4: Der Auftrag erfolgt gemäß beiliegendem Lastenheft.

#### 18. Kirchenfabrik Mackenbach. Haushaltsabänderung Nr. 2. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu der Haushaltsabänderung der Kirchenfabrik Mackenbach.

#### 19. Brandschutzgebühren 2003. Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren (zulässige Kosten für 2002)

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Schreibens des Herrn Provinzgouverneurs vom 22. September 2005 über die Festlegung des Kostenanteiles, der für das Jahr 2003 zu Lasten der Gemeinde geht;

In Erwägung, dass dieser Kostenanteil sich auf 159.776,04 € beläuft;

In Erwägung, dass dieser Betrag zur Festlegung der Brandschutzgebühr für das Jahr 2003, die der Gemeinde erstattet wird, dient;

Beschließt: einstimmig

Ein günstiges Gutachten zur Festlegung des Kostenanteiles der Gemeinde auf 159.776,04 € abzugeben.